

## § 0801 ZPO

(1) Die Landesgesetzgebung ist nicht gehindert, auf Grund anderer als der in den §§ [704 ZPO](#), [794 ZPO](#) bezeichneten Schuldtitel die gerichtliche Zwangsvollstreckung zuzulassen und insoweit von diesem Gesetz abweichende Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zu treffen.

(2) Aus landesrechtlichen Schuldtiteln im Sinne des Absatzes 1 kann im gesamten Bundesgebiet vollstreckt werden.